



Marktgemeinde Obritzberg - Rust

Marktstraße 14, 3123 Obritzberg

0 27 86 / 22 92 - 0 Fax - 20
www.obritzberg-rust.gv.at
gemeinde@obritzberg-rust.gv.at



Obritzberg-Rust-Hain gemeinsam vielfältig sein

DVR: 0427918

PROTOKOLL über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am Dienstag, den 16. Juli 2024, im Gemeindeamt Obritzberg, Marktstraße 14.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 11.07.2024 per E-Mail.

Anwesend waren:

ÖVP Obritzberg-Rust-Hain

Bgm. Daniela Engelhart
Vbgm. Franz Hirschböck
GGR Lena Stöger
GGR Siegfried Binder
~~GGR Jürgen Huber~~
GR Elisabeth Schabasser
GR Edeltraud Saferding
GR Markus Kaiblinger
GR Franz Higer
GR Dominik Edlinger
GR Alexander Strobl
GR Josef Lehner
GR Ing. Andreas Geier

Plattform WIR für unsere Gemeinde

GGR Franz Schalhas
GR Ing. Marcus Ruhrhofer
GR Rudolf Schweitzer
~~GR Petra Kocnar~~
GR Ing. Mag. Markus Speiser
~~GR Michael Hauser~~
GR Josef Thoma
GR Martin Hössinger

SPÖ Team Zukunft

Entschuldigt abwesend:

GGR Jürgen Huber, GR Petra Kocnar, GR Michael Hauser

Nicht entschuldigt abwesend:

Außerdem anwesend:

Protokollführerin OSekr. Sandra Bogner

Vorsitzende: Bgm. Daniela Engelhart

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Anzahl der Zuhörer: 10

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über das Protokoll der letzten Sitzung
3. Berichte des Prüfungsausschusses
4. Gebührenbremse
5. Beauftragung Steuerberatung
6. Straßen- und Wegebau
7. Bericht HW-Schutz
8. ABA Obritzberg BA 101/2, Leitungskataster – Regenwasserkanalisation
9. Erweiterung Kindergarten Großrust, Auftragsvergaben
10. KPC, Förderungsvertrag C106326
11. WWF-Förderung, WWF-10214011/2
12. Änderung Flächenwidmungs- und Teil-Bebauungsplan
13. Subventionsansuchen
14. Berichte

Die Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Damen und Herren des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates, Amtsleiterin Sandra Bogner, die Zuhörer sowie die beiden Vertreter der Presse.

Die Vorsitzende hält fest, dass diese Sitzung digital aufgezeichnet wird.

Die Vorsitzende berichtet, dass seitens GR Thoma vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema „Abschaffung Lustbarkeitsabgabe“, eingebracht wurde.

Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung verliert GR Thoma den Dringlichkeitsantrag.

Danach führt die Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch – Ergebnis:

- 2 Stimmen dafür (SPÖ)
- 12 Gegenstimmen (Bgm. Engelhart, Vbgm. Hirschböck, GGR Stöger, GR Schabasser, GR Kaiblinger, GR Saferding, GR Lehner, GR Ing. Geier, GR Edlinger, GR Higer, GR Schweitzer, GR Ing. Ruhrhofer)
- 4 Enthaltungen (GGR Binder, GR Strobl, GR Ing. Mag. Speiser, GGR Schalhas)

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Zu Punkt 2:

Entscheidung über die Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung

Es gibt keine Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 12.03.2024, dieses gilt somit als genehmigt.

Zu Punkt 3:

Berichte des Prüfungsausschusses

Die Vorsitzende verliest in Vertretung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Petra Kocnar, den Bericht des Prüfungsausschusses vom 22.04.2024.

Sowohl die Bürgermeisterin als auch die Kassenverwalterin nehmen das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 22.04.2024 grundsätzlich zur Kenntnis. Zur Anfrage des Prüfungsausschusses zum vorgelegten Tagesprotokoll der drei Hauptzähler warum der Durchlauf der Messstation MS A1 Winzing sich verdreifacht hat, wohingegen die anderen Zählerdurchflüsse gesunken sind, wird wie folgt berichtet: Bei den Erdhäusern in Neustift gibt es einen Naturteich, der heuer neu befüllt wurde. Dafür wurde eine Wasseruhr vom Wassermeister ausgeborgt und der Teich wurde mit 501m³ Wasser neu befüllt. Die Wasseruhr wurde verrechnet und der Verbrauch dem GVU zur Verrechnung gemeldet. Offenbar gab es im Teich ein Leck, jedenfalls ist das Wasser wieder versickert. Nunmehr wird der Wasserschwind über Hausleitungen der Erdhäuser befüllt. Die Dauer der Befüllung über die Hausanschlüsse wird vom Wassermeister auf etwa 2 Wochen geschätzt. In dieser Zeit ist der Durchlauf der Messstation MS A1 Winzing, wie aus dem Tagesprotokoll des Wassermeisters ersichtlich, wesentlich erhöht. Die anderen Zählerdurchflüsse sind in Folge der bereits erfolgten Leckbehebungen gesunken.

Die Vorsitzende verliest in Vertretung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Petra Kocnar, den Bericht des Prüfungsausschusses vom 17.06.2024.

Sowohl die Bürgermeisterin als auch die Kassenverwalterin nehmen das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 17.06.2024 zur Kenntnis.

Zu Punkt 4:

Gebührenbremse

GR Ing. Ruhrhofer und GR Edlinger verlassen die Sitzung um 19.49 Uhr (FF Einsatz).

Am 12. Oktober 2023 wurde mit dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, den Ländern ein einmaliger Zweckzuschuss zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt.

Die Vergabe des vom Land NÖ erhaltenen Betrages an die Gemeinden sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wird durch die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 geregelt. Gem. § 3 Abs. 1 leg cit ist der Zweckzuschuss in einem näher definierten Gebührenhaushalt als Mittelaufbringung darzustellen.

Die Höhe des Zweckzuschusses jeder Gemeinde ist der Anlage 1 der o.g. Richtlinie zu entnehmen.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden – nach Rücksprache mit dem Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten (GVU St. Pölten) – folgende Überlegungen angestellt:

- Es wird der Gebührenhaushalt 852 (813) „Abfallbeseitigung“ gewählt – Anders als bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind von der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe alle (bebauten) Liegenschaften bzw. deren Eigentümer betroffen.
- Von der Gemeinde wird Variante 2 der o.g. Richtlinie gewählt – der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe.
- Der Ausgangsbetrag ist der Quotient aus dem erhaltenen Betrag und der Summe der Gesamteinnahmen (sh. Beilage).
- Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wird der Empfängerkreis („gebührenpflichtiger Haushalt“) nicht eingeschränkt. Den Zweckzuschuss erhalten daher Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz sowie Unternehmen und Betriebe.
- Da der GVU St. Pölten mit der Vollziehung des NÖ AWG 1992 betraut wurde und insbesondere auch die Vorschreibung der Abgaben und Gebühren durch den Gemeindeverband erfolgt, wird der Gemeindeverband mit der Abwicklung der Subventionsrichtlinien und der Auszahlung des Zweckzuschusses in Form einer Gutschrift beauftragt. Es wird beabsichtigt die Gutschrift bei der Vorschreibung der Abgaben und Gebühren im 2. Quartal 2024 mit Fälligkeit 15. Mai 2024 oder im 3. Quartal mit Fälligkeit 15.08.2024 zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust soll die Weitergabe des vom Land NÖ zugeteilten Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von € 38.817,- durch Darstellung im Gebührenhaushalt 852 (813) „Abfallbeseitigung“ beschließen.

Dabei wird für den Gesamtbetrag die in der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 genannte Variante 2, wobei sich der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren aus der Summe der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe (Müllgebühr) aus dem Finanzjahr 2023 (iSd §§ 24 und 25 NÖ AWG 1992, LGBl. 8240-0 idgF) zusammensetzt, herangezogen. Der Ausgangsbetrag wird dabei als prozentueller Anteil der Müllgebühr (sh. Beilage – Spalte „Ausgangsbetrag“) festgesetzt. Der Zweckzuschuss für das Jahr 2024 für die einzelne gebührenpflichtige Liegenschaft ergibt sich sodann aus der Reduktion der Müllgebühr um das prozentuelle Ausmaß (auf vier Stellen gerundet). Anfallende Kosten für die Durchführung des Zweckzuschusses (z.B. EDV-Kosten), etwaige zusätzliche Beträge (Rundungsdifferenzen, mögliche Nachforderungen von Umsatzsteuer, usw.), werden durch den GVU St. Pölten an die Gemeinde weiterverrechnet.

	Name Gemeinde	EW	Zuschuss in €	Abfallwirtschafts-gebühr 2023	Abfallwirtschafts-abgabe 2023	gesamt 2023 in €	Prozentsatz	Prozentsatz gerundet	
31930	Obritzberg-Rust	2 321	38 817	138 362,27	34 590,56	172 952,83	0,224436917	0,2244	38 817

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die oben beschriebene Vorgangsweise zur Umsetzung der Gebührenbremse zu beschließen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die oben beschriebene Vorgangsweise zur Umsetzung der Gebührenbremse beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5:

Beauftragung Steuerberatung

In der Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2023 wurde eine Gemeindegurzdignose, erstellt durch die BDO GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft vorgestellt. Wie bereits mehrfach besprochen soll nunmehr ein Steuerberatungswchsel vorgenommen und gänzlich zur BDO GmbH gewechselt werden. Das Angebot und die laufende Betreuung erfüllen die Bedürfnisse der Marktgemeinde Obritzberg-Rust bei besserem Preis-Leistungs-Verhältnis. Die angebotenen Leistungen der BDO GmbH umfassen die Erstellung von Steuererklärungen und Körperschaftssteuererklärungen, ein Jahresanalysegespräch über Steueroptimierungen und wirtschaftliche Entwicklung sowie laufendes Controlling in Steuerangelegenheiten. Die Kosten hiefür betragen je nach Aufwand bis zu € 3.350,- zzgl. USt. pro Jahr. Da es sich um ein Dauermandat handelt, ist die Beauftragung durch den Gemeinderat vorzunehmen.

Die Bedeckung ist gegeben.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, die BDO GmbH mit der laufenden Betreuung der Marktgemeinde Obritzberg-Rust (Erstellung von Steuererklärungen und Körperschaftssteuererklärungen, ein Jahresanalysegespräch über Steueroptimierungen und wirtschaftliche Entwicklung sowie laufendes Controlling in Steuerangelegenheiten) zu jährlichen Kosten in Höhe von ca. € 3.350,- zzgl. USt. zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6:

Straßen- und Wegebau

Wie in vergangenen Sitzungen bereits mehrfach besprochen, war eine Sanierung des Kuenringerweges unerlässlich und es wurde dieses Projekt daher in das Programm der Rahmenvereinbarung aufgenommen. Die Kosten für die Sanierung des Kuenringerweges betragen ca. € 75.411,93 zzgl. USt.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung der Sanierung des Kuenringerweges zu Sanierungskosten in Höhe von ca. € 75.411,93 zzgl. USt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Sanierung des Kuenringerweges zu Kosten in Höhe von ca. € 75.411,93 zzgl. USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Für das erforderliche Ausbohren/Heben bzw. Sanieren von Kanaldeckeln und Wasserschiebern liegen folgende Angebote vor:

Fa. Swietelsky	€	49.789,86
Fa. Lang und K. Menhofer Baugesellschaft m.b.H.	€	44.435,50
Fa. JP Kanaltechnik	€	51.410,00

Die Preise verstehen sich zzgl. USt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Fa. Lang und K. Menhofer Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu beauftragen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, die Fa. Lang und K. Menhofer Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu Kosten in Höhe von € 44.435,50 zzgl. USt. zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7:

Bericht HW-Schutz

GR Ing. Ruhrhofer und GR Edlinger nehmen ab 19.57 Uhr wieder an der Sitzung teil.

GR Strobl verlässt die Sitzung um 19.58 Uhr und nimmt ab 20.03 Uhr wieder teil.

Die Vorsitzende bringt dem Gemeinderat ein Schreiben mehrerer Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie Bewohnerinnen und Bewohner der Siedlung Am Sonnenhang zur Kenntnis.

Im Wesentlichen wird mit diesem Schreiben Sorge über künftige Starkregenereignisse und die damit verbundenen Folgen und Schäden geäußert und es wird um Lösungsfindung und Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen ersucht.

Die Vorsitzende informiert über bereits gesetzte und weitere geplante Maßnahmen. Zwei Retentionsbecken wurden bereits zur wasserrechtlichen Bewilligung bei der Behörde eingereicht.

In diesem Zusammenhang hält die Vorsitzende fest, dass auch ein Entgegenkommen betroffener Grundeigentümer insofern erforderlich ist, da für geplante Hochwasserschutzmaßnahmen, wie z.B. die Errichtung von weiteren Retentionsbecken, entsprechende Grundflächen benötigt werden.

Von einer Verrohrung oder Verschüttung von geschaffenen Sickergräben zwecks bequemerer Überfahrt sollte Abstand genommen werden.

Die Vorsitzende informiert weiters über weitere mögliche Maßnahmen abweichend von Retentionsbecken. KEM Manager Alexander Simader wird ebenfalls an den kommenden Besprechungen teilnehmen.

GR Thoma bringt seinen Unmut zur gegenständlichen Thematik zur Kenntnis.

Nach eingehender Diskussion ersucht die Vorsitzende um gemeinsame Lösungsfindung bemüht zu sein und emotionale Streitigkeiten außen vor zu lassen. Die Gemeinde wird sich weiterhin um ehestmögliche Lösungen im Rahmen des Möglichen und Machbaren bemühen.

Ein Gesprächstermin mit Vertretern des Amtes der NÖ Landesregierung wird am 25.07.2024 stattfinden. Es sollen auch die betroffenen Anrainer zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen werden.

Zu Punkt 8:

ABA Obritzberg BA101/2, Leitungskataster – Regenwasserkanalisation

Bezüglich der erforderlichen Arbeiten hinsichtlich der ABA Obritzberg BA 101/2, Leitungskataster - Regenwasserkanalisation, Kanal Spülung und Kanal TV, liegt der Prüfbericht der Fa. Henninger & Partner GmbH vor, wonach die Fa. Kanal Partner e.U. mit einem Angebotspreis in Höhe von € 37.900,- zzgl. USt. als Best- und Billigstbieter gilt. Der Vergabevorschlag lautet demnach auf die Fa. Kanal Partner e.U.

Nr.	Firma	Angebotssumme exkl. MwSt.	%
1	Kanal Partner e.U. 3203 Rabenstein an der Pielach	37 900,00	100%
2	Blubb Kanal & Abwassertechnik GmbH 3150 Wilhelmsburg	43 870,00	116%
3	Maier-Bauer Prüftechnik 4760 Raab	99 322,00	262%

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Fa. Kanal Partner e.U. mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu Kosten in Höhe von € 37.900,- zzgl. USt. zu beauftragen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Fa. Kanal Partner e.U. mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu Kosten in Höhe von € 37.900,- zzgl. USt. beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 9:

Erweiterung Kindergarten Großrust, Auftragsvergaben

Für die Erweiterung des Kindergartens Großrust sollen die Gewerke Baumeisterarbeiten, Holzbauarbeiten und Elektrotechnik beauftragt werden.

Baumeisterarbeiten:

Es handelt sich um einen Bauauftrag im Unterschwellenbereich, es wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt. Die Verfahrensabwicklung erfolgt über die eVergabe-Plattform des ANKÖ.

Es wurden 13 Baufirmen zur Angebotslegung eingeladen. Innerhalb der Angebotsfrist sind 8 Angebote eingelangt, wobei ein Angebot aufgrund Unvollständigkeit ausgeschieden werden musste.

Baumeisterarbeiten

Preisspiegel nach Angebotssummen

Angebot Nr.	Bietername	S	R	Summe LV	Aufschl./Nachl.	Gesamtpreis	USt %	USt-Betrag	Angebotspreis	% Diff.
Alle Leistungsgruppen angeboten:										
A005	SWIETELSKY AG	G	001	593.614,07	0,00 0,00 %	593.614,07	20,00	118.722,81	712.336,88	0,00 %
A001	Waizenauer Bauunternehmen	G	002	597.443,69	0,00 0,00 %	597.443,69	20,00	119.488,74	716.932,43	0,65 %
A003	Ing. Franz Kickinger Ges.m.b.H	G	003	636.873,57	-19.106,21 -3,00 %	617.767,36	20,00	123.553,47	741.320,83	4,07 %
A002	HELD & FRANCKE	G	004	629.530,85	0,00 0,00 %	629.530,85	20,00	125.906,17	755.437,02	6,05 %
A008	Wohlmeyer Bau	G	005	649.906,76	0,00 0,00 %	649.906,76	20,00	129.981,35	779.888,11	9,48 %
A006	Schubrig GmbH	G	006	665.075,87	0,00 0,00 %	665.075,87	20,00	133.015,17	798.091,04	12,04 %
A004	Leyrer + Graf Baugesellschaft	G	007	679.303,83	0,00 0,00 %	679.303,83	20,00	135.860,77	815.164,60	14,44 %
Unvollständige Angebote:										
A007	Anzenberger	F	999	647.132,60	0,00 0,00 %	647.132,60	20,00	129.426,52	776.559,12	9,02 %

Sämtliche eingelangten Angebote wurden durch Arch. DI Ruhm geprüft. Der Vergabevorschlag lautet auf die Fa. Swietelsky AG, 3134 Nußdorf ob der Traisen, zu einer Auftragssumme in Höhe von € 593.614,07 zzgl. USt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, die Fa. Swietelsky AG, 3134 Nußdorf ob der Traisen, mit den Baumeisterarbeiten für die Erweiterung des Kindergartens Großrust zu einer Auftragssumme in Höhe von € 593.614,07 zzgl. USt. zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Holzbauarbeiten:

Es handelt sich um einen Bauauftrag im Unterschwellenbereich, es wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt. Die Verfahrensabwicklung erfolgt über die eVergabe-Plattform des ANKÖ.

Es wurden 5 Baufirmen zur Angebotslegung eingeladen. Innerhalb der Angebotsfrist sind 3 Angebote eingelangt.

Holzbauarbeiten

Preisspiegel nach Angebotssummen

Angebot Nr.	Bietername	S	R	Summe LV	Aufschl./Nachl.	Gesamtpreis	USt %	USt-Betrag	Angebotspreis	% Diff.
Alle Leistungsgruppen angeboten:										
A001	Zimmerei Speiser GmbH	G	001	219.652,50	0,00 0,00 %	219.652,50	20,00	43.930,50	263.583,00	0,00 %
A002	Hödl	G	002	239.647,10	0,00 0,00 %	239.647,10	20,00	47.929,42	287.576,52	9,10 %
A003	Lux Bau GmbH	G	003	254.244,00	0,00 0,00 %	254.244,00	20,00	50.848,80	305.092,80	15,75 %

Sämtliche eingelangten Angebote wurden durch Arch. DI Ruhm geprüft. Der Vergabevorschlag lautet auf die Fa. Zimmerei Speiser GmbH, 3123 Schweinern, zu einer Auftragssumme in Höhe von 219.652,50 zzgl. USt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, die Fa. Zimmerei Speiser GmbH, 3123 Schweinern, mit den Holzbauarbeiten für die Erweiterung des Kindergartens Großrust zu einer Auftragssumme in Höhe von € 219.652,50 zzgl. USt. zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Elektrotechnik:

Es handelt sich um einen Bauauftrag im Unterschwellenbereich, es wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt. Die Verfahrensabwicklung erfolgt über die eVergabe-Plattform des ANKÖ.

Es wurden 6 Baufirmen zur Angebotslegung eingeladen. Innerhalb der Angebotsfrist sind 2 Angebote eingelangt.

idee hintersteiner KG kühweid 1 4362 bad kreuzen
Tel: +43 7266 20006 Fax: E-Mail: office@idee.at

LV 01 Elektroinstallationsarbeiten

KG2 kindergarten großrust erweiterung (23-0704)

Angebotsprüfung

Angebotsempfehlung (Bestpreis)		- Angebotsnummer: 002 / Datum:	
- Bestpreis: ETEK GmbH Tümmelhofstrasse 2 3143 P...		- Bestpreis, Brutto:	321 108,41 EUR
- Angebot, Netto:	267 590,34 EUR	- Durchschnitt Gesamt, Brutto:	328 604,16 EUR
- Nachlass Einzelleistung(en):		- Diff. Brutto zu Durchschnitt:	-7 495,75 EUR
- Nachlass auf Angebot:		- Idealpreis Gesamt, Brutto:	279 930,72 EUR
- Gesamt, Netto:	267 590,34 EUR	- Diff. Brutto zum Idealpreis:	41 177,69 EUR
- zzgl. MwSt. (20,0 %):	53 518,07 EUR	* Skonto informativ (abhängig vom Zahlungsziel).	
- Gesamt, Brutto:	321 108,41 EUR		
- Skonto* (3 %):	(9 633,25 EUR*)		
- Gesamt, Brutto abzgl. Skonto*:	(311 475,16 EUR*)		
		Bestpreis	Höchstpreis
		! Fehler	Vergleich

Bieter	Angebot	Nachlass	GP, Netto	MwSt.20,0%	GP, Brutto	Skonto*	Vergl.%	+/-%
Etek GmbH Tümmelhof...	267 590,34		267 590,34	53 518,07	321 108,41	(3,00%)	100,0%	-
Schmied & Fellmann Gm...	279 999,99		279 999,99	56 000,00	335 999,99	(3,00%)	104,6%	-4,4%

Sämtliche eingelangten Angebote wurden durch idee hintersteiner KG, Ing. Manfred Hintersteiner, geprüft. Der Vergabevorschlag lautet auf die Fa. ETEK GmbH aus Pyhra zu einer Auftragssumme in Höhe von € 267.590,34 zzgl. USt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, die Fa. ETEK GmbH aus Pyhra mit den Elektrotechnikerarbeiten für die Erweiterung des Kindergartens Großrust zu einer Auftragssumme in Höhe von € 267.590,34 zzgl. USt. zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10:

KPC, Förderungsvertrag C106326

Seitens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde der Förderungsvertrag C106326 hinsichtlich des Vorhabens ABA BA 101 Obritzberg LIS ABA und WVA, Teil 1, vorgelegt. Bei vorläufigen förderbaren Investitionskosten in Höhe von € 154.000,- beträgt die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale € 76.000,- Die Auszahlung erfolgt in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen. Die diesbezügliche Annahmeerklärung soll unterfertigt und retourniert werden. Der Förderungsvertrag samt Annahmeerklärung soll daher in der vorliegenden Form abgeschlossen werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, den Förderungsvertrag C106326 mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH in der vorliegenden Form abzuschließen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Förderungsvertrag C106326 mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH in der vorliegenden Form abschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 11:

WWF-Förderung, WWF-10214011/2

Hinsichtlich des Vorhabens Abwasserentsorgungsanlage Obritzberg-Rust, Bauabschnitt 11, wurden seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsmittel zugesichert. Bei vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 375.000,- wird eine vorläufige Gesamtförderung im Ausmaß € 3.503,- zugesichert. Die Förderungsmittel werden zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt.

Die diesbezügliche Annahmeerklärung soll in der vorliegenden Form abgeschlossen werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 12:

Änderung Flächenwidmungs- und Teil-Bebauungsplan

Teil-Bebauungsplan:

Die Unterlagen hinsichtlich der Abänderung des Teilbebauungsplanes Großrust-Süd lagen in der Zeit vom 02.04.2024 bis 14.05.2024 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. Innerhalb dieser Frist sind keine Stellungnahmen eingelangt. Folgende Verordnung soll daher beschlossen werden:

Marktgemeinde: **Obritzberg-Rust**
Polit. Bezirk: St. Pölten - Land
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 16.07.2024 nach Erörterung der eingelangten
Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

Gemäß § 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird der
Teilbebauungsplan „Grossrust-Süd“ für die Katastralgemeinde Großrust abgeändert.

Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (1) der Verordnung über die Ausführung des
Bebauungsplanes, LGBL. 8200/1-3, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese
Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen
Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Obritzberg-Rust, am 16.07.2024

Die Bürgermeisterin:

Daniela Engelhart

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Abänderung des Teilbebauungsplanes Großrust-Süd
und damit verbunden die vorstehende Verordnung in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Örtliches Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan:

Die Unterlagen zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms bzw. Flächenwidmungsplans sind in der Zeit vom 02.04.2024 bis 14.05.2024 im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen. Innerhalb dieser Auflagefrist sind insgesamt 5 Stellungnahmen abgegeben worden.

Die Vorsitzende verliest die Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straßen, Abteilung Landesstraßenplanung, vom 07.05.2024, AZ ST3-A-23/257-2024.

Diesbezüglich wird seitens der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH Folgendes ausgeführt:

Gemäß dieser Stellungnahme sind aktuell keine Projekte im Straßennetz geplant, welche betroffen würden.

Im Folgenden werden die einzelnen Änderungspunkte kurz erläutert sowie eingelangte Stellungnahmen verlesen und die Empfehlungen des Raumplaners, Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, zur Kenntnis gebracht:

Änderungspunkt 1

(auf Planblatt 1)

KG. Schweinern

Grdst. 570/21, 575, 577

Umwidmung

von Grünland- Land-, und Forstwirtschaft

auf Bauland – Wohngebiet mit vertraglicher Regelung gem. § 17 Abs. 3 NÖ-ROG 2014

von Grünland- Land-, und Forstwirtschaft

auf Bauland-Wohngebiet

von Bauland – Wohngebiet

auf Grünland- Grüngürtel – Böschungsbepflanzung, Hangwasserabfluss

Empfehlung der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH:

Dieser Änderungspunkt kann vorbehaltlich eines Baulandsicherungsvertrages gemäß Auflage beschlossen werden.

Die Vorsitzende teilt mit, dass der entsprechende Baulandsicherungsvertrag unterfertigt in zweifacher Ausfertigung vorliegt und in der vorliegenden Form abgeschlossen werden soll.

GR Schabasser erklärt sich zu diesem Auflagepunkt als befangen und wird beim Abschluss des Baulandsicherungsvertrages nicht abstimmen.

Änderungspunkt 2

(auf Planblatt 3)

KG. Greiling

Grdst. 76/1, 76/5, 76/6 78, 100

Umwidmung

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft

auf Grünland – Freihalteflächen für Betriebserweiterung

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft

auf Bauland- Betriebsgebiet mit Befristung gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014 und Folgewidmung Grünland-
Freihaltefläche für Betriebsentwicklung – Aufschließungszone A2

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft

auf Verkehrsfläche öffentlich

von Bauland- Betriebsgebiet mit Vertrag gem. § 17 Abs. 3 NÖ ROG 2014

auf Verkehrsfläche öffentlich

von Verkehrsfläche öffentlich

auf Verkehrsfläche öffentlich-Agrarweg

Empfehlung der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH:

Aufgrund der vorliegenden Gutachten ergeben sich keine Mängel.

Im Rahmen einer Besprechung am 27.06.2024 mit der Bürgermeisterin, Fr. Bogner, GGR Huber und DI Cikli (Amtssachverständige für Raumordnung NÖ Landesregierung) am Gemeindeamt Obritzberg-Rust wurde sich auf eine Abschrägung der Verkehrsfläche geeinigt. Die Breite der Erschließungsstraße entlang im Betriebsgebiet bzw. den neu auszuweisenden Flächen beträgt ca. 8,5m auf. Um die Umsetzung entsprechender Schlepplagen für die Befahrung mit Lkw zu fördern soll die Verkehrsfläche beim Eck abgeschrägt werden.

Es wird daher empfohlen Änderungspunkt folgendermaßen zu beschließen:

Abbildung 1: Auszug Beschlussdarstellung ÄP 2



Änderungspunkt 3

(auf Planblatt 3)

KG. Zagging

Grdst. 71, 80, 82

Umwidmung

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft

auf Bauland-Agrargebiet

von Grünland- Land- und Forstwirtschaft

auf Bauland-Agrargebiet mit Befristung und der Folgewidmung Grünland- Land- und Forstwirtschaft

Änderungspunkt 4

(auf Planblatt 2)

KG. Schweinern

Grdst. 74/1

Umwidmung

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft

auf Bauland- Agrargebiet - Hintausbereiche

Änderungspunkt 5

(auf Planblatt 3)

KG. Fugging

Grdst. 87

Umwidmung

von Bauland- Agrargebiet

auf Verkehrsfläche öffentlich

Änderungspunkt 6

(auf Planblatt 1)

KG. Doppel

Grdst. 35/2

Umwidmung

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf erhaltenswerte Gebäude im Grünland mit der fortlaufenden Nr. 27

Empfehlung der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH:

Änderungspunkt 3-6:

Dieser Änderungspunkt kann gemäß Auflage beschlossen werden.

GR Kaiblinger erklärt sich zu Auflagepunkt 3.) als befangen.

Änderungspunkt 7

(auf Planblatt 2)

KG. Winzing

Grdst. 36, 38/3, 37/2, 225

Umwidmung

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft

auf Verkehrsfläche öffentlich

von Verkehrsfläche öffentlich

auf Grünland – Land- und Forstwirtschaft

Empfehlung der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH:

Gemäß den vorliegenden Gutachten liegen bezüglich dieses Punktes keine Mängel vor. Aufgrund einer geringfügigen Überlagerung mit Nutzwald gemäß Waldentwicklungsplan wurde eine Konsultation an die Bezirksforstbehörde gestellt. In einer mündlichen Stellungnahme am 02.07.2024 durch Bezirksförster Thomas Löschl wurde bestätigt, dass de facto keine Überlagerung mit Wald vorliegt. Der Änderungspunkt kann daher gemäß Auflage beschlossen werden.

Änderungspunkt 8

(auf Planblatt 3)

KG. Zagging

Grdst. 2/3

Umwidmung

von Verkehrsfläche öffentlich

auf Bauland-Agrargebiet

Änderungspunkt 9

(auf Planblatt 2)

KG. Kleinrust

Grdst. 350

Umwidmung

von Bauland-Agrargebiet

auf Verkehrsfläche öffentlich

Grünland- Land- und Forstwirtschaft

auf Bauland-Agrargebiet

Empfehlung der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH:

Änderungspunkt 8-9

Diese Änderungspunkte können gemäß Auflage beschlossen werden.

Änderungspunkt 10

(auf Planblatt 2)

KG. Kleinrust

Grdst. 223

Umwidmung

Grünland- Land- und Forstwirtschaft

auf Bauland-Agrargebiet mit Vertrag gem. § 17 Abs. 3 NÖ ROG 2014 – Aufschließungszone A9

Empfehlung der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH:

Gemäß dem Gutachten sind aufgrund der Größe der Fläche 2 Bauplätze vertraglich sicherzustellen. Dieser Änderungspunkt kann vorbehaltlich eines Baulandsicherungsvertrages gemäß Auflage beschlossen werden.

Die Vorsitzende führt hierzu aus, dass dieser Änderungspunkt für eine allfällig spätere Beschlussfassung ausgesetzt werden soll. Die Eigentümer können eine Bebauung innerhalb der vertraglichen Frist nicht gewährleisten und legen den diesbezüglichen Baulandsicherungsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt vor. Da das Auflage- und Prüfungsverfahren bereits durchlaufen wurde, kann die Beschlussfassung, sofern sich die gesetzlichen Grundlagen nicht ändern und eine Beschlussfassung verhindern würden, zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Änderungspunkt 11

(auf Planblatt 2)

KG. Obermerking

Grdst. 120, 121

Umwidmung

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf erhaltenswerte Gebäude im Grünland mit der fortlaufenden Nr. 28

Zu diesem Punkt wurde per 09.04.2024 seitens Frau Daniela Dorner eine schriftliche Stellungnahme eingebracht. Die Vorsitzende verliest die gegenständliche Stellungnahme.

Diesbezüglich wird seitens der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH Folgendes ausgeführt:

In der Stellungnahme wird auf die fehlerhafte Angabe der betroffenen Grundstücke in der Kundmachung hingewiesen.

In den Auflageunterlagen (Bericht, Auflistung Änderungen) kam es tatsächlich zu einer fehlerhaften Angabe der Grundstücke. Die Plandarstellung ist korrekt. Die Korrektur der Angaben wurde der Behörde bereits übermittelt.

→ Die Stellungnahme wird somit berücksichtigt.

Empfehlung der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH:

Dieser Änderungspunkt kann gemäß Auflage beschlossen werden.

Änderungspunkt 12

KG. Doppel

Grdst. 137/1, 137/3

(auf Planblatt 1)

Umwidmung

von Bauland-Agrargebiet

auf Bauland-Agrargebiet - Aufschließungszone A8

von Bauland-Agrargebiet

auf Grünland- Grüngürtel -Retentionsmaßnahmen

Zu diesem Punkt wurde per 29.04.2024 seitens Frau Ursula Strohmayer eine schriftliche Stellungnahme eingebracht. Die Vorsitzende verliert die gegenständliche Stellungnahme.

Diesbezüglich wird seitens der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH Folgendes ausgeführt:

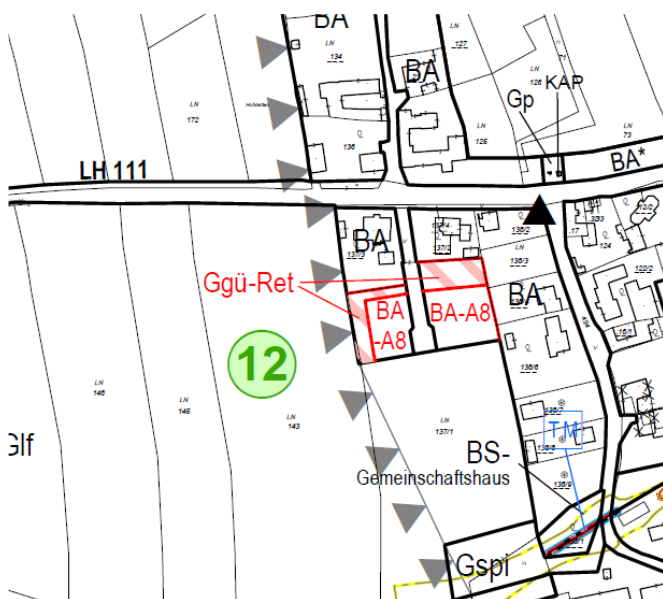
In der Stellungnahme wird bemängelt, dass das wasserbautechnische Projekt nicht mehr den Letztstand darstellt. Teile des Grundstücks von 137/1 wären entgegen der Darstellung im Erläuterungsbericht teilweise bebaut und in das Grundstück 137/3 eingegliedert. Ein Teil des Grüngürtels überlagert mit dem Hausgarten von Gdst. 137/3.

Da bereits auf Grundstück vom 137/1 entsprechende Retentionsmaßnahmen erfolgt sind, wird der Grüngürtel mit dem Zusatz „Retentionsmaßnahmen“ an die Grundstücksgrenze nach Süden verlegt.

→ Die Stellungnahme wird somit berücksichtigt.

Es wird daher empfohlen diesen Änderungspunkt folgendermaßen zu beschließen:

Abbildung 1: Beschlussdarstellung Ausschnitt ÄP 12



Empfehlung der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH:

Gemäß den vorliegenden Gutachten liegen keine Mängel vor. Aufgrund einer eingelangten Stellungnahme wird dieser Änderungspunkt abgeändert (siehe nachfolgendes Kapitel).

Änderungspunkt 13

(auf Planblatt 2)

KG. Großbrust

Grdst. 386/2, 386/3

von auf Bauland-Wohngebiet
auf Verkehrsfläche öffentlich

von Verkehrsfläche öffentlich
auf Bauland- Wohngebiet

Empfehlung der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH:

Dieser Änderungspunkt kann gemäß Auflage beschlossen werden.

Änderungspunkt 14

(auf Planblatt 2)

KG. Obritzberg

Grdst. 106/1, 106/2, 112/2

Umwidmung

von Grünland- Land- und Forstwirtschaft

auf Bauland-Wohngebiet mit vertraglicher Regelung gem. § 17 Abs. 3 NÖ-ROG 2014

von Grünland- Land- und Forstwirtschaft

auf Grünland- Freihalteflächen für Siedlungsentwicklung

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf öffentliche Verkehrsfläche

von Bauland-Wohngebiet

auf öffentliche Verkehrsfläche

Zu diesem Punkt wurde per 08.05.2024 seitens Herrn Johannes Mayrhofer eine Schriftliche Stellungnahme eingebracht. Die Vorsitzende verliert die gegenständliche Stellungnahme.

Diesbezüglich wird seitens der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH Folgendes ausgeführt:

Die Stellungnahme spricht sich gegen die die Umwidmung auf Grünland-Freihaltefläche aus, da dies eine Verschlechterung der Bewirtschaftungssituation des Grundstücks im Sinne der Landwirtschaft bedeuten würde.

Einer Abtretung eines Streifens östlich des Standortes „Walla“ würde der Stellungnehmende ebenfalls nicht zustimmen.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Feldwirtschaft) ist auf Flächen mit der Widmung Grünland-Freihalteflächen für Siedlungsentwicklung weiterhin möglich. Im Falle einer Bebauung wären ohnehin Baulandflächen auf Eigengrund zu verwenden (§ 20Abs. 4 NÖ ROG 2014). Zudem stellt ein landwirtschaftlicher Bau im nahen Siedlungsumfeld immer Konfliktpotential dar.

→ Die Stellungnahme muss daher nicht weiter berücksichtigt werden.

Empfehlung der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH:

Gemäß dem Gutachten sind aufgrund der Größe der Fläche 2 Bauplätze vertraglich sicherzustellen. Dieser Änderungspunkt kann vorbehaltlich eines Baulandsicherungsvertrages gemäß Auflage beschlossen werden.

Die Vorsitzende führt hierzu aus, dass dieser Änderungspunkt für eine allfällig spätere Beschlussfassung ausgesetzt werden soll. Die Eigentümer können eine Bebauung innerhalb der vertraglichen Frist nicht gewährleisten und legen den diesbezüglichen Baulandsicherungsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt vor. Da das Auflage- und Prüfungsverfahren bereits durchlaufen wurde, kann die Beschlussfassung, sofern sich die gesetzlichen Grundlagen nicht ändern und eine Beschlussfassung verhindern würden, zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Änderungspunkt 15

(auf Planblatt 2)

KG. Winzing

Grdst. 43, 61/1, 61/2, 202/2

Umwidmung

von Verkehrsfläche öffentlich

auf Bauland- erhaltenswerte Ortsstrukturen

von Bauland- erhaltenswerte Ortsstrukturen

auf Verkehrsfläche öffentlich

von Verkehrsfläche öffentlich

auf Grünland- Land und Forstwirtschaft

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf Verkehrsfläche öffentlich

Empfehlung der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH:

Dieser Änderungspunkt kann gemäß Auflage beschlossen werden.

Änderungspunkt 16

(auf Planblatt 4)

KG. Hain

Grdst. 518/2

Umwidmung

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf erhaltenswerte Gebäude im Grünland mit der fortlaufenden Nr. 21 mit Zusatz „ohne Wohnnutzung“ mit

Vertrag gemäß § 17 Abs. 4 NÖ ROG 2014

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf erhaltenswerte Gebäude im Grünland mit der fortlaufenden Nr. 22 mit Zusatz „ohne Wohnnutzung“ mit

Vertrag gemäß § 17 Abs. 4 NÖ ROG 2014

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf erhaltenswerte Gebäude im Grünland mit der fortlaufenden Nr. 23 mit Zusatz „ohne Wohnnutzung“ mit

Vertrag gemäß § 17 Abs. 4 NÖ ROG 2014

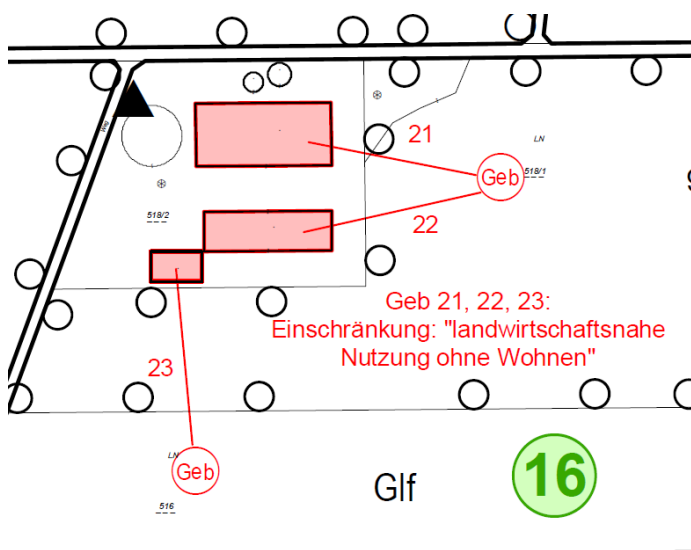
Empfehlung der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH:

Das raumordnungsfachliche Gutachten hierzu ist positiv. Aufgrund der bereits erwähnten Besprechung am 27.06.2024 wurde sich auf eine Abänderung des Widmungszusatzes geeinigt.

Da bereits eine Wegaufbereitung erfolgte und eine Beteiligung der anfallenden Kosten durch die Widmungswerber stattgefunden hat, soll der Zusatz „Vertrag gemäß § 14 Abs. 4 NÖ ROG 2014“ gestrichen werden.

Um eine landwirtschaftsnahe Nutzung der ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude weiterhin zu gewährleisten, soll dieser im Rahmen eines Widmungszusatzes festgelegt werden. Durch diesen Zusatz sind landwirtschaftsfremde Nutzungen, die die Weginfrastruktur belasten könnten, ausgeschlossen (z.B. Transportunternehmen).

Abbildung 2: Auszug Beschlussdarstellung ÄP16



Änderungspunkt 17

(auf Planblatt 1)

KG. Heinigstetten

Grdst. .12, 512, 517/1

Umwidmung

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf erhaltenswerte Gebäude im Grünland mit der fortlaufenden Nr. 24 mit Einschränkung „Zubau max. 25%“

Änderungspunkt 18

(auf Planblatt 3)

KG. Hain

Grdst. 18/2

Umwidmung

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf erhaltenswerte Gebäude im Grünland mit der fortlaufenden Nr. 16

Änderungspunkt 19

(auf Planblatt 4)

KG. Flinsdorf

Grdst. 75, 76

Umwidmung

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf erhaltenswerte Gebäude im Grünland mit der fortlaufenden Nr. 26

von Verkehrsfläche öffentlich

auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft

Änderungspunkt 20

(auf Planblatt 2)

KG. Schweinern

Grdst. 879

Umwidmung

von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

auf erhaltenswerte Gebäude im Grünland mit der fortlaufenden Nr. 25

Änderungspunkt 21

(auf Planblatt 3)

KG. Zagging

Grdst. 115

Umwidmung

von Bauland- Agrargebiet

auf Grünland-Parkanlagen

Empfehlung der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH:

Änderungspunkt 17-21

Diese Änderungspunkte können gemäß Auflage beschlossen werden.

GGR Schalhas erklärt sich zum Auflagepunkt 20.) als befangen.

Änderungspunkt 22

(auf Planblatt 2)

KG. Großbrust

Grdst. 170/1, 180/1

Umwidmung

von Grünland- Land- und Forstwirtschaft

auf Verkehrsfläche öffentlich

von Grünland- Land- und Forstwirtschaft

auf Bauland-Agrargebiet mit vertraglicher Regelung gemäß § 17 Abs. 3 NÖ ROG 2014

Zu diesem Punkt wurde per 15.05.2024 seitens Frau Tanja und Herrn Jürgen Stelzhammer eine schriftliche Stellungnahme eingebracht. Die Vorsitzende verliest die gegenständliche Stellungnahme.

Diesbezüglich wird seitens der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH Folgendes ausgeführt:

Die Stellungennehmenden benennen eine teilweise Überlagerung von Hangwassergefährdung der Widmungsflächen. Im Juni 2021 entstand in Folge eines Unwetters erheblicher Sachschaden im Bereich der Widmungsfläche sowie der benachbarten Grundstücken. Seitens der Gemeinde seien seither keine Maßnahmen dagegen unternommen worden. Vor einer Widmung wären unbedingt Sicherungsmaßnahmen zu tätigen.

Als weiterer Punkt wird eine nicht effiziente Nutzung der Infrastruktur bemängelt, der nächste bestehende Anschlusspunkt für die Wasserersorgungsanlage wäre 50m entfernt, diese wäre unterdimensioniert.

Eine funktionsgerechte Verkehrserschließung sei aufgrund des Vorliegens eines unbefestigten Güterweges ebenfalls nicht gegeben. Weiters würden hochwertige Böden vorliegen, weshalb der Standort keinen hohen Stellenwert im Rahmen einer Baulandeignung einnehmen würde, was gerade im Rahmen der aktuellen Thematik der Bodenversiegelung erwähnenswert sei.

Weiters wird bemängelt, dass ursprünglich ein Retentionsbecken geplant war, was weiters eine Baulandeignung in Frage stellen würde. Die positive Stellungnahme der Wildbach du- Lawinerverbauung wäre nicht nachvollziehbar.

Die Ausweisung eines einzelnen Bauplatzes würde den Planungsvorgaben nicht entsprechen und wäre eine Art „Anlasswidmung“.

In der KG Großrust würde es genügend Baulandreserven geben, es müssten seitens der Gemeinde Anreize zur Mobilisierung dieser geschaffen werden.

Die NÖ-Landesregierung hätte sich gemäß der Sicht der Stellungennehmenden bereits gegen eine Baulandwidmung auf den gegenständlichen Flächen ausgesprochen.

[Aufgrund eines negativen Gutachtens kann Änderungspunkt 22 nicht beschlossen werden.](#)

[Daher wird die Stellungnahme nicht weiter berücksichtigt.](#)

Empfehlung der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH:

Gemäß dem raumordnungsfachlichen Gutachten besteht kein Bedarf an Bauland. Daher wird empfohlen von dieser Widmung Abstand zu nehmen.

Änderungspunkt 23

(auf Planblatt 3)

KG. Zagging

Grdst. 119, 121/1, 121/2, 167

Umwidmung

von Verkehrsfläche öffentlich

auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft

Änderungspunkt 24

(auf Planblatt 2)

KG. Schweinern

Grdst. 776/7

Umwidmung

von Bauland-Agrargebiet

auf Verkehrsfläche öffentlich

auf Verkehrsfläche privat

Änderungspunkt 25

(auf Planblatt 3)

KG. Hain

Grdst. 445/1, 445/2

Umwidmung

von Grünland- Land- und Forstwirtschaft

auf Grünland- Abfallbehandlungsanlage-Kompostieranlage

auf Grünland-Grüngürtel- Sicht- und Emissionsschutz

Empfehlung der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH:

Änderungspunkt 23-25

Diese Änderungspunkte können gemäß Auflage beschlossen werden.

Änderungspunkt a

(auf Planblatt 1, 2, 3)

KG. Doppel

KG. Eitzendorf

KG Greiling

KG Hain

KG Landhausen

KG. Obritzberg

KG. Pfaffing

KG Schweinern

KG Winzing

Anpassung an den Naturstand bzw. an die DKM

Empfehlung der Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH:

Im Rahmen der Änderungspunkte a sind geringfügige Anpassungen vorgesehen, die sich aufgrund der Aktualisierung der aktuellen bzw. der künftig geplanten Anpassungen der digitalen Katastralmappe ergeben. Gemäß Gutachten werden keine Einwände gegen die Korrekturen angeführt, weshalb die Änderungspunkte gemäß Auflage beschlossen werden können.

Die Vorsitzende verliest ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 01.07.2024, AZ RU1-R-433/035-2023.

Auf die Verlesung der in diesem Schreiben angeführten Gutachten (Naturschutzfachliches Gutachten vom 26.04.2024, Raumordnungsfachliches Gutachten vom 28.06.2024) wird verzichtet, da sämtliche Punkte vorangehend thematisiert wurden und überdies sämtlichen Punkten entsprochen wurde, insbesondere durch das nicht Festhalten an der Widmungsabsicht bei Änderungspunkt 22.).

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen soll den Empfehlungen des Büro Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH Folge geleistet werden und die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Flächenwidmungsplanes, in der vorliegenden Form – mit Ausnahme der Änderungspunkte 10.) und 14.) sowie 22.) – beschlossen werden.

Demgemäß soll folgende Verordnung beschlossen werden:

Marktgemeinde: **Obritzberg-Rust**
Polit. Bezirk: St. Pölten
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.07.2024 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Doppel, Eitzendorf, Flinsdorf, Fugging, Greiling, Großrust, Hain, Heinigstetten, Kleinrust, Obermerking, Obritzberg, Landhausen, Pfaffing, Schweinern, Winzing** und **Zagging** abgeändert.

§ 2 Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Bauland dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

BB-A2 – F5 (Gfrei B), KG Greiling

- Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Teilungsplanentwurfs und eines Bebauungskonzeptes
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung

BA-A8, KG Doppel

- Sicherstellung der Herstellung eines Retentionsbeckens samt Abflussgräben.

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom, Zl., genehmigt.

Obritzberg, am 16.07.2024

Die Bürgermeisterin:

Daniela Engelahrt

angeschlagen am:
abgenommen am:

GR Schabasser erklärt sich zum Auflagepunkt 1.) als befangen und wird beim Abschluss des Baulandsicherungsvertrages nicht mitstimmen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Franz Schabasser in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Schalhas erklärt sich zum Auflagepunkt 20.) als befangen und wird bei der Abstimmung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes nicht mitstimmen.

GR Schabasser erklärt sich zum Auflagepunkt 1.) als befangen und wird bei der Abstimmung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes nicht mitstimmen.

GR Kaiblinger erklärt sich zum Auflagepunkt 3.) als befangen und wird bei der Abstimmung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes nicht mitstimmen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Flächenwidmungsplanes, entsprechend den Empfehlungen des Büro Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH in der vorliegenden Form – mit Ausnahme der Änderungspunkte 10.) und 14.) sowie 22.) – samt vorstehender Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig dafür, 1 Enthaltung (GR Schweitzer)

Zu Punkt 13:

Subventionsansuchen

Mit Schreiben vom 14.12.2023 ersucht der Dorfverein dorfleben-Doppel.Neustift.Hofstetten um eine finanzielle Unterstützung hinsichtlich der Mietkosten sowie der jährlichen Kanalbenützungsgebühr. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 500,- für die Mietkosten gewährt. Hinsichtlich der Kanalbenützungsgebühr sollen – wie jedes Jahr – 80% seitens der Gemeinde übernommen werden.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, dem Dorfverein dorfleben-Doppel.Neustift.Hofstetten eine Subvention in Höhe von € 500,- für die Miete und in Höhe von 80% der Kanalbenützungsgebühren zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, dem Dorfverein dorfleben-Doppel.Neustift.Hofstetten eine Subvention in Höhe von € 500,- für die Miete und in Höhe von 80% der Kanalbenützungsgebühren zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Mit Schreiben vom 05.03.2024 ersucht das Pfarramt Obritzberg um eine finanzielle Unterstützung für die Kirchenbeleuchtung. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 365,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, dem Pfarramt Obritzberg eine Subvention für Kirchenbeleuchtung in Höhe von € 365,- zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, dem Pfarramt Obritzberg eine Subvention für Kirchenbeleuchtung in Höhe von € 365,- zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Mit Schreiben vom 13.03.2024 ersucht der Verein Jagdhornbläser um eine finanzielle Unterstützung. Zuletzt wurde im Jahr 2019 ein Betrag in Höhe von € 500,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, dem Verein Jagdhornbläser eine Subvention in Höhe von € 500,- zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, dem Verein Jagdhornbläser eine Subvention in Höhe von € 500,- zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Mit Schreiben vom 02.04.2024 ersucht die Union Obritzberg-Rust-Hain um eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2024. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 1.400,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der Union Obritzberg-Rust-Hain eine Subvention für das Jahr 2024 in Höhe von € 1.400,- zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, der Union Obritzberg-Rust-Hain eine Subvention für das Jahr 2024 in Höhe von € 1.400,- zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Mit Schreiben vom 05.05.2024 ersucht die Landjugend Rust um Subvention in Form des Erlasses der Lustbarkeitsabgabe für die „Rustikalparty“ vom September 2023.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der Landjugend Rust eine Subvention in Form des Erlasses der Lustbarkeitsabgabe für die „Rustikalparty“ zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, der Landjugend Rust eine Subvention in Form des Erlasses der Lustbarkeitsabgabe für die „Rustikalparty“ zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Mit Schreiben vom 05.05.2024 ersucht der NÖ Imkerverband, Ortsgruppe Oberwölbling, um eine finanzielle Unterstützung. In den Vorjahren wurde ein Betrag in Höhe von € 100,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, dem NÖ Imkerverband, Ortsgruppe Oberwölbling, eine Subvention in Höhe von € 100,- zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, dem NÖ Imkerverband, Ortsgruppe Oberwölbling, eine Subvention in Höhe von € 100,- zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Mit Schreiben vom 22.05.2024 ersucht die Jagdgesellschaft Obritzberg um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 1.000,- für das Projekt „Wildtiere und Verkehr Niederösterreich“.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der Jagdgesellschaft Obritzberg eine Subvention in Höhe von € 1.000,- für das Projekt „Wildtiere und Verkehr Niederösterreich“ zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Gemeinderat möge beschließen, der Jagdgesellschaft Obritzberg eine Subvention in Höhe von € 1.000,- für das Projekt „Wildtiere und Verkehr Niederösterreich“ zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Mit Schreiben vom 03.06.2024 ersucht die Landjugend Hain um Subvention in Form des Erlasses der Lustbarkeitsabgabe für das LJ-Theater.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der Landjugend Hain eine Subvention in Form des Erlasses der Lustbarkeitsabgabe für das LJ-Theater zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, der Landjugend Hain eine Subvention in Form des Erlasses der Lustbarkeitsabgabe für das LJ-Theater zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Vorsitzende berichtet von einer Besprechung mit dem ASV Statzendorf und erörtert die vorliegende Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie aktuell zusätzlich anfallende Kosten. Um den Spielbetrieb weiter aufrecht halten zu können und die angefallenen Sonderausgaben tragen zu können, soll dem ASV Statzendorf eine einmalige Sonder-Subvention in Höhe von € 5.000,- gewährt werden.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, dem ASV Statzendorf, eine Subvention in Höhe von € 5.000,- zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, dem ASV Statzendorf, eine Subvention in Höhe von € 5.000,- zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 14:

Berichte

Die nächste Sitzung des Gemeindevorstandes wird nicht am 30.07.2024 stattfinden, sondern am 06.08.2024.

GGR Stöger berichtet über das heurige Ferienspiel.

GGR Binder lädt zur heurigen Veranstaltung „Fundstücke“ am 19.07.2024 um 19 Uhr.

Die Vorsitzende gratuliert im Namen der Marktgemeinde Obritzberg-Rust herzlich zum Geburtstag:

GR Dominik Edlinger, 18.03.1996

Vbgm. Franz Hirschböck, 24.03.1962

GR Markus Kaiblinger, 03.04.1993

GGR Siegfried Binder, 06.05.1968

GR Edeltraud Saferding, 23.05.1955

GR Josef Lehner, 05.06.1964

GR Josef Thoma, 24.06.1972

GR Petra Kocnar, 26.06.1972

Vbgm. Hirschböck gratuliert Bgm. Daniela Engelhart herzlich zu ihrem Geburtstag (11.06.1979).

Die Vorsitzende bedankt sich bei den anwesenden Damen und Herren und schließt die heutige Sitzung um 21.15 Uhr.